

N i e d e r s c h r i f t

über die 89. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 26. August 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)
Mitberatung 3
Beschluss..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11146](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 5
Verfahrensfragen..... 6

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11230](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 7
Verfahrensfragen..... 8

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Constantin Grosch (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr,
Regierungsrat Bauerschaper.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 10:42 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

MR **Mohr** (GBD) führt aus, der federführende Wissenschaftsausschuss habe dem Landtag in seiner 66. Sitzung am 20. August 2026 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 12 des GBD zuzüglich einiger in der Sitzung beschlossener Änderungen anzunehmen.

Die Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) bestehe im Wesentlichen aus drei Regelungskomplexen:

Der erste Regelungskomplex - § 19: Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation - betreffe den Umgang mit Studierenden, von denen eine Gefährdung oder Störung des Hochschulbetriebs ausgehe. Der Entwurf sehe neue Regelungen zur Ablehnung der Einschreibung vor, und die Hochschulen hätten künftig größere Handlungsspielräume, um auf Vorfälle reagieren zu können, an denen eingeschriebene Studierende beteiligt seien.

Der Entwurf erweitere nämlich die Möglichkeiten, Studierende wegen Straftaten oder schweren Fehlverhaltens zu exmatrikulieren, und künftig solle auch die Möglichkeit bestehen, Ordnungsmaßnahmen zu verfügen. Die Hochschulen könnten eine Rüge aussprechen oder eine Zwangsexmatrikulation androhen, und Studierende könnten für den Zeitraum von bis zu einem Semester vom Campus ferngehalten werden. Sie könnten somit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausgeschlossen werden, und ihnen könne die Benutzung von Hochschuleinrichtungen untersagt werden, wenn dies erforderlich sei, um Gefährdungen oder Störungen des Hochschulbetriebs zu vermeiden.

Die in der Vorlage 12 zu § 19 vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Entwurf sollten insbesondere dazu dienen, die einzelnen Regelungen systematisch besser zu ordnen und besser aufeinander abzustimmen.

Verfassungsrechtlich habe der GBD diese Regelungen insbesondere mit Blick auf die Unschuldsvermutung geprüft, weil nach den Neuregelungen bei Straftaten Maßnahmen auch schon vor einer rechtskräftigen Verurteilung ergriffen werden dürften. Ferner habe der GBD geprüft, ob die Regelungen mit der Berufsfreiheit, insbesondere der Ausbildungsfreiheit der Studierenden, vereinbar seien. Dies sei aus Sicht des GBD der Fall. Der Entwurf stelle die Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit und der Unschuldsvermutung dadurch sicher, dass er für sämtliche Maßnahmen

eine Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs voraussetze. Damit dienen die Regelungen dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts und könnten Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen. Im Übrigen seien sie nicht als strafähnliche Sanktionen, sondern als Maßnahmen der Gefahrenabwehr konzipiert, für die die Unschuldsvermutung nicht gelte. Mit Blick hierauf seien die Entwurfsregelungen aus Sicht des GBD mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der zweite Regelungskomplex betreffe § 40 - Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums. Hier sehe der Entwurf künftig zwei verschiedene Möglichkeiten vor. Erstens sollten der Senat, der Hochschulrat und das Fachministerium gemeinsam im Einvernehmen die Entlassung einzelner Präsidiumsmitglieder beschließen können. Anders als nach dem geltenden Recht stehe damit dem Senat nicht mehr das Letztentscheidungsrecht im Rahmen der Abwahl des Präsidiumsmitglieds zu.

Als Ausgleich solle es einen zweiten Verfahrensweg zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern geben, und zwar solle künftig eine qualifizierte Mehrheit der Hochschullehrergruppe Präsidiumsmitglieder abwählen können.

Diese Regelungen seien im federführenden Ausschuss politisch umstritten gewesen. Verfassungsrechtlich sei dieses neue Abwahlmodell allerdings unbedenklich. Das Bundesverfassungsgericht habe ein ähnliches Modell aus dem Hochschulrecht Baden-Württembergs bereits für verfassungsgemäß erklärt.

Der dritte Regelungskomplex - § 41: Senat - betreffe die Zusammensetzung des Senats der Hochschule. Hier sehe der Entwurf Änderungen in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben zur Anzahl der Mitglieder des Senats vor, die rechtlich unproblematisch seien.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11146](#)

direkt überwiesen am 14.07.2026

AfRuV

zuletzt beraten: 87. Sitzung am 19.08.2026 (Bitte um Vorstellung des Gesetzentwurfs)

Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung

MR **Weißer** (StK): Das Niedersächsische Wappengesetz (NWappG) ist zuletzt im Jahr 2007 geändert worden. In der Verwaltungspraxis hat sich seitdem gezeigt, dass § 2 NWappG Verbesserungsbedarf aufweist. Die vorliegende Gesetzesänderung leistet nun einen ganz kleinen Beitrag zu den allgemeinen Bemühungen dieser Landesregierung um Entbürokratisierung.

Nach der aktuellen Rechtslage dürfen Landeswappen und auch das Wappentier grundsätzlich nur von Dienststellen des Landes verwendet werden. Für alle anderen ist dies zunächst einmal verboten. Es ist allerdings möglich, eine Ausnahmegenehmigung bei der Staatskanzlei zu beantragen.

Aktuell enthält die Regelung einen Erlaubnisvorbehalt mit nicht abschließenden Verwendungszwecken, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen und bildenden Zwecken. Die Verwendung für diese Zwecke ist bislang von der formellen Zustimmung der Staatskanzlei nach einer jeweiligen Einzelfallprüfung abhängig. Das ist im Grunde überflüssige Bürokratie, sodass wir vorschlagen, zukünftig die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres für entsprechende Zwecke genehmigungsfrei erlauben. So reduzieren wir Verwaltungsaufwand sowohl für die Antragstellenden als auch für die Staatskanzlei.

Ein Beispiel in diesem Zusammenhang ist, dass zum Beispiel Polizeibeamte in Filmen oder Serien zu künstlerischen Zwecken oft Wappen auf ihren Ärmelabzeichen führen, obwohl sie dafür keine Genehmigung haben. Mit der Gesetzesänderung legalisieren wir also in gewisser Hinsicht auch den derzeitigen laxen Umgang im Fernsehen mit dieser Vorgabe.

Konkretes Ziel ist eine Genehmigungsbefreiung für die Verwendung des Landeswappens und des Wappentiers für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sowie zu künstlerischen oder heraldischen Zwecken. Ein heraldischer Zweck wäre zum Beispiel, dass jemand das Wappen beschreiben möchte. Dazu muss er es zuvor darstellen.

Wir rechnen dadurch mit einer deutlich geringeren Anzahl an Genehmigungsverfahren. Antragsteller wie Schulbuchverlage werden somit entlastet.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Genehmigungserteilung durch die Staatskanzlei aus allen möglichen anderen Gründen. Es wird also weiterhin Einzelfallprüfungen geben, in deren Rahmen geprüft wird, ob eine Missbrauchsgefahr besteht, ob zum Beispiel mit der Verwendung des

Wappens suggeriert werden könnte, dass sich die Landesregierung mit einem kommerziellen Interesse identifiziert.

Neu aufgenommen werden Untersagungstatbestände, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Das, was in der Verwaltungspraxis bereits Anwendung findet - es werden Abmahnungen ausgesprochen usw. -, wird nun gesetzlich festgeschrieben.

Wichtig ist auch: Anders als das Wappen darf die Landesflagge nach wie vor von jedermann verwendet werden.

Der Änderungsentwurf orientiert sich an entsprechenden Normen anderer Länder und ähnelt inhaltlich dem Landesrecht Baden-Württembergs. Insgesamt ist die Regelungslandschaft in Deutschland in diesem Bereich sehr inhomogen, sowohl formal als auch inhaltlich.

Im Rahmen der Verbandsanhörung sind 13 Verbände angehört worden, aber lediglich die kommunalen Spitzverbände Niedersachsen haben geantwortet und entsprechende Hinweise gegeben, mit denen sich die Landesregierung auseinandergesetzt hat. Aufgrund des Hinweises auf eine fehlende gesetzliche Regelung zur Verwendung des Landeswappens in Dienstsiegeln ist in § 2 eine neue Nr. 1 eingefügt worden, um sicherzustellen, dass die bereits existierende Erlasslage nicht im Widerspruch zum Gesetzentwurf steht und kein zusätzliches Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss. Das ist ein technischer Aspekt für die Übergangszeit. Für die Praxis ändert sich nichts.

Haushaltsmäßige Auswirkungen gibt es - abgesehen von der Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Bereich des Wappenrechts - nicht.

Verfahrensfragen

MR **Mohr** (GBD) teilt mit, der GBD sei bereits mit der Prüfung des Gesetzentwurfs befasst und werde, wie üblich - nach Abstimmung mit der Staatskanzlei -, gegebenenfalls eine Vorlage dazu vorlegen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11230](#)

direkt überwiesen am 29.07.2026

federführend: AfRuV

mitberatend: AfluS

zuletzt beraten: 87. Sitzung am 19.08.2026 (Bitte um Vorstellung des Gesetzentwurfs)

Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung

MR **Weißer** (StK): In dem Gesetzentwurf sind zwei Regelungskomplexe enthalten, die inhaltlich nichts miteinander zu tun haben.

Ein Regelungskomplex ist die Übertragung der Rechtsaufsicht über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ von der Staatskanzlei auf den nachgeordneten Bereich.

Bei der „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ handelt es sich um eine ganz normale, seit vielen Jahren tätige Stiftung, die mit Bundes- und Landesmitteln Projekte in der Region um die Asse fördert. Im Gesetz über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ wurde die Stiftung der Rechtsaufsicht des für regionale Landesentwicklung zuständigen Ministeriums, das auch die Staatskanzlei sein kann, unterstellt; die Rechtsaufsicht wurde daraufhin der Staatskanzlei übertragen. Zwischenzeitlich hatte das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Landesentwicklung die Rechtsaufsicht inne. Warum dies so entschieden wurde, lässt sich nicht mehr eindeutig nachvollziehen - möglicherweise aufgrund der politischen Brisanz des Themas zum Erstellungszeitpunkt des Gesetzes. Denn die Rechtsaufsicht über eine Stiftung ist eigentlich keine übliche Ministerialtätigkeit und erst recht keine übliche Staatskanzleitätigkeit.

Mit der Gesetzesänderung soll diese Aufgabe nun an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig übertragen werden, das örtlich zuständig ist und in jeder Hinsicht sachnäher.

Der zweite Regelungskomplex betrifft die Änderung des bislang in Gesetzen verwendeten alten Namens der Stadt „Oldenburg (Oldenburg)“ in den seit dem 1. März 2025 gültigen Namen „Oldenburg (Oldb)“. Damit vollziehen wir einen Ratsbeschluss der Stadt Oldenburg nach und folgen letztlich der Rechtswirklichkeit.

Die Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Artikel 3 in diesem Zusammenhang wirkt auf den ersten Blick etwas komplexer, ist aber materiell identisch. Wir haben hier nur die Gelegenheit genutzt und noch einige rechtsförmliche Bereinigungen in § 90 Abs. 2 - Abgrenzung der Bezirke der Polizeidirektionen - vorgenommen.

Verfahrensfragen

MR **Bauerschaper** (GBD) teilt mit, der GBD sei bereits mit der Prüfung des Gesetzentwurfs befasst und werde, wie üblich - nach Abstimmung mit der Staatskanzlei -, gegebenenfalls eine Vorlage dazu vorlegen.
